

Richtlinie für die Bewilligung von Privatschulen vom 5. Juli 2013

Hinweise zur Umsetzung der Richtlinie

1. Sonderpädagogische Massnahmen (Richtlinie Pt. 3)

Für Schülerinnen und Schüler, die erhebliche Leistungs- oder Verhaltensprobleme zeigen, sind gemäss der Gesetzgebung für die Volksschule (§ 41) besondere pädagogische Massnahmen zu ergreifen. Dies bedeutet, dass private Schulen, die Kinder mit schulischen Schwächen und/oder Verhaltensauffälligkeit aufnehmen, Fachpersonen für schulische Heilpädagogik (SHP) anzustellen und mit der individuellen Förderung zu beauftragen haben. Werden bei Kindern Störungen der Sprache und Kommunikation oder Schwierigkeiten in den Bereichen Bewegung und Wahrnehmung bzw. Beziehung und Verhalten festgestellt, ist eine logopädische oder eine psychomotorische Therapie zu veranlassen. Für diese sonderpädagogischen Massnahmen sind Fachpersonen mit einer von der EDK anerkannten Ausbildung zu beauftragen. Es empfiehlt sich, für Logopädie und Psychomotorik mit Therapeutinnen und Therapeuten zusammenzuarbeiten, welche diese Aufgabe auch für Schulgemeinden übernehmen.

Für die Abklärungen des Bedarfs an Therapie oder Heilpädagogik können die kantonalen Stellen für Schulpsychologie und Logopädie unentgeltlich beigezogen werden. Die Kosten für die Heilpädagogik gehen zu Lasten der Privatschule oder der Eltern.

2. Schulärztliche Betreuung (Richtlinie Pt. 8)

Alle Schülerinnen und Schüler sind periodisch durch einen Arzt oder eine Ärztin untersuchen zu lassen. Die schulärztlichen Untersuchungen haben folgende Ziele und umfassen folgende Aufgaben:

- Erkennen von gesundheitlichen Störungen, welche einer Behandlung bzw. einer schulischen Massnahme bedürfen;
- Kontrolle des Impfstatus und gegebenenfalls Durchführung von Impfungen;
- Verhinderung der Ausbreitung von Epidemien gemäss Epidemiengesetz;
- Mitarbeit in der Gesundheitsförderung und Prävention;
- Austrittsgespräch mit den Themen Sucht, sexuelle Gesundheit, Ernährung, Bewegung und psychische Gesundheit.

Die Untersuchungen sind im Kindergarten, in der 4. oder 5. Klasse und bei Schulaustritt vorzunehmen. Die Daten werden auf einer Untersuchungskarte festgehalten (siehe dazu Richtlinie des Kantonsärztlichen Dienstes).

Für die schulärztlichen Untersuchungen wird von der Schule ein Arzt oder eine Ärztin bestimmt, die durch ihre privatärztliche Tätigkeit Erfahrung im Umgang mit Kindern be-

2/2

sitzt und Spezialkenntnisse auf dem Gebiet gesundheitlicher Probleme in der Institution Schule haben. Empfehlenswert ist es, einen Arzt oder eine Ärztin für die schulärztliche Betreuung zu bestimmen, die diese Funktion auch für eine öffentliche Schule wahrnimmt. Diese stehen im Kontakt mit dem Kantonsarzt und sind informiert über die schulärztlichen Aufgaben.

Eltern können diese Untersuchungen auch von einem Arzt oder einer Ärztin ihrer Wahl durchführen lassen. Die Schule hat jedoch sicherzustellen, dass die entsprechenden Untersuchungen vorgenommen werden. Übernimmt die Schule die Organisation der schulärztlichen Untersuchungen nicht selber, haben die Eltern mit der Untersuchungskarte den Nachweis zu erbringen, dass diese vorgenommen worden sind.

Weitere Angaben (Richtlinien) zu den Aufgaben, der Organisation und den Entschädigungen des schulärztlichen Dienstes finden Sie auf www.gesundheitsamt.tg.ch >Gesundheitsförderung und Prävention >Schulärzte.

3. Zahnärztliche Untersuchung und Prophylaxe (Richtlinie Pt. 8)

Die Privatschulen organisieren eine jährliche zahnärztliche Untersuchung und haben für die Prophylaxe durch Unterweisung in der Zahnpflege und regelmässige Kontrollen durch ausgebildete Fachpersonen zu sorgen. Sie richten sich bezüglich Häufigkeit und Art der Durchführung nach der Richtlinie für den Schulzahnärztlichen Dienst vom August 2009: www.gesundheitsamt.tg.ch >Gesundheitsförderung und Prävention > Schulzahnärzte.

Die Kosten für die schulärztliche und die schulzahnärztlichen Untersuchungen und die Prophylaxe hat die private Schule zu übernehmen oder werden direkt den Eltern belastet.

Frauenfeld, 15. Juli 2013